

Information zum Abschluss des Kollektivvertrages für Arbeiter der Tankstellen, Garagen, Servicestationsunternehmungen per 1.1.2015

I. Rahmenrecht:

In § 4 - Arbeitszeit wurde in Ziffer 1.2 sowie in Ziffer 5 die Frist von einer auf zwei Wochen verlängert, sodass der Dienstplan spätestens 2 Wochen vor Inkrafttreten aufliegen muss.

Ziffer 1.1 - Lage und Verteilung der Normalarbeitszeit lautet nun wie folgt:

Die generelle Festsetzung des Beginns und Endes der täglichen Arbeitszeit, der Dauer und Lage der Arbeitspausen und der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage ist gem. § 97 Abs. 1 Ziff 2 ArbVG festzulegen. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, erfolgt diese Regelung unmittelbar mit den Dienstnehmern. Die Arbeitszeit kann auf vier, fünf oder sechs Arbeitstage bzw. Nächte aufgeteilt werden. Diese Einteilung ist in einem Dienstplan festzuhalten und an einer allen Dienstnehmern zugänglichen Stelle des Betriebes, spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten, aufzulegen.

Ziffer 5 - Teilzeitarbeit lautet im dritten Absatz nun wie folgt:

Die generelle Festsetzung des Beginns und Endes der täglichen Arbeitszeit, der Dauer und Lage der Arbeitspausen und der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage ist gem. § 19 c Arbeitszeitgesetz zu vereinbaren. Die Arbeitszeit kann auf vier, fünf oder sechs Arbeitstage bzw. Nächte aufgeteilt werden. Diese Einteilung ist in einem Dienstplan festzuhalten und an einer allen Dienstnehmern zugänglichen Stelle des Betriebes, spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten, aufzulegen.

Anmerkung: Bezugnehmend auf die derzeit hinterlegte Fassung werden die Überschriften in § 4 wie folgt neu nummeriert:

- 1.1 Lage und Verteilung der Normalarbeitszeit
- 1.2 Pausen

II. Lohnordnung:

1. In § 8 - Lohnordnung wurde unter der Ziffer 1 lit. c der Begriff „Inkasso“ durch „Kassiertätigkeit“ ersetzt.

Die Ziffer 1 lit. c lautet nun wie folgt:

Dienstnehmer, die an Selbstbedienungstankstellen ausschließlich oder in erheblichem Ausmaß mit der Kassiertätigkeit betraut sind

Achtung: Die Wortfolge „*der Kassiertätigkeit*“ gilt vorerst befristet bis zum 31.12.2015. Danach tritt automatisch wieder die Wortfolge „*dem Inkasso*“ in Kraft, sollte nicht bis dahin eine generelle Regelung zustande kommen.

2. Die Mindestlöhne werden per 1.1.2015 in allen Kategorien um 2,20 % angehoben.

3. In § 10 erfolgt eine Erhöhung der Nachtzulage per 1.1.2015 auf € 1,40 brutto pro Stunde.

Die Lohntabellen ab 1.1.2015 lauten daher wie folgt:

KV-Arbeiter 2015 der Garagen, Tankstellen, Servicestationen			2,20%	2,20%
	Monatslohn 2014	Stundenlohn 2014	Monatslohn 2015	Stundenlohn 2015
Ziffer 1 lit. a) bis d):				
bis zum vollendeten 3. Dienstjahr	€ 1.337,35	€ 7,73	€ 1.366,77	€ 7,90
ab dem 4. Dienstjahr	€ 1.374,70	€ 7,95	€ 1.404,94	€ 8,12
ab dem 7. Dienstjahr	€ 1.392,39	€ 8,05	€ 1.423,02	€ 8,23
ab dem 10. Dienstjahr	€ 1.421,88	€ 8,22	€ 1.453,16	€ 8,40
Ziffer 2:				
bis zum vollendeten 3. Dienstjahr	€ 1.300,00	€ 7,51	€ 1.328,60	€ 7,68
ab dem 4. Dienstjahr	€ 1.337,35	€ 7,73	€ 1.366,77	€ 7,90
ab dem 7. Dienstjahr	€ 1.374,70	€ 7,95	€ 1.404,94	€ 8,12
ab dem 10. Dienstjahr	€ 1.402,22	€ 8,11	€ 1.433,07	€ 8,28

Der lohnrechtliche Teil hat eine Laufzeit von 12 Monaten.